

CHRONIK TEIL I

Die Johann Huber OHG wurde am 02.03.1949 vom Mühleneigentümer und Ökonom Johann Huber (*07.11.1875 zu Eschenlohe; +14.09.1951 in München) – mit Vollmacht seiner Frau Kreszenz Huber – beim Notar Dr. R. Daimer in Garmisch-Partenkirchen gegründet. Am 02.03.1949 brachte Herr Johann Huber (*1875) seine bisherige 1941 gegründete Firma „Johann Huber“ Säge- und Elektrizitätsbetrieb in die am 02.03.1949 gegründete Johann Huber OHG ein und nahm gleichzeitig seine drei Söhne (Georg Huber: *24.12.1906, Eschenlohe; Johann Huber jun. und Anton Huber) in diese Firma auf, so dass die OHG entstand. Ihren Sitz hat die Firma Johann Huber OHG in den Haus-Nr. 25,75, Eschenlohe. Das gesamte Mühlengelaende laesst sich über den Erbhof Haus-Nr. 25/Eschenlohe „Die Alte Mühle“ (Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe) nachweisen. Der Erbhof Haus-Nr. 25, Eschenlohe besteht seit mehr als 400 Jahren. Für den Erbhof Haus-Nr. 25/Eschenlohe existiert das Grundsteuer-Kataster-Umschreibheft des Landgerichts/Bezirksamts/Rentamts Werdenfels für das Haus-Nr. 25 des Müller Georg Huber der Steuergemeinde Eschenlohe, das im Jahr 1864 angelegt wurde. Die Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe weist nach diesem Kataster im Jahr 1884/l. Quartal folgenden Inhalt auf: „. Zum I. Quartal 1884 gehörten zum Haus-Nr. 25 98,949 Hektar. Dieses Kataster bildet den Nachweis, dass es sich beim Haus-Nr. 25/Eschenlohe (mit den Mühlen-, Strom-, Wasser-, Jagd-, Fisch-, Wald-, Alpen-, Streu- und Weiderechten) um den Kern der reichsunmittelbaren Grafschaft Eschenlohe-Hörtenberg-Werdenfels handelt. Das Kataster ist der Eigentumsnachweis. Nur wer im Kataster steht, ist Eigentümer. Nach eisernem Gesetz des Landgerichtsbezirks Werdenfels bekommt immer der aelteste, erstgeborene Sohn den Erbhof. 1958/1959 wurde vom Freistaat Bayern illegal ein Exemplar dieses Katasters im Staatsarchiv München unter der Nummer 8576 archiviert. Das andere Exemplar dieses Katasters wurde seit 1958 von der Gemeinde Eschenlohe illegal bis heute weitergeführt. 1958 wurde Anton Huber (jüngster Sohn des Firmengründers Johann Huber sen.: *1875) 1. Bürgermeister von Eschenlohe und masste sich illegal die Mühlenrechte an. Anton Huber (jüngster Sohn von Johann Huber sen.: *1875) war jedoch nie Eigentümer des Mühlengelaendes vor D-82438 Eschenlohe und somit auch nicht der Berechtigte. Ausserdem bildet eine Mühle immer eine unabhængige Flur von der Gemeinde/Stadt (vgl. Aufsatz von Herrn Christoph Bachmann mit dem Titel: „Zur Entwicklung des Mühlenrechts in Altbayern“; zu finden in der Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 1988, Band 51, Heft 3). Konkret bedeutet dies, dass die Gemeinde Eschenlohe keinerlei Berechtigung im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe hat und auch nie hatte. Das Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe ist ein eigener Hoheitsbereich. Wer diesen Grundsatz missachtet, gegen den berechtigten Müller und seine Angehörigen losgeht, löst den Mühlkrieg aus und verfaellt einer verschærftten Strafe. Dieser Grundsatz gilt auch heute noch. Denn durch die Existenz der Mühlenrechte vor D-82438 Eschenlohe sind auch diese (alten) Rechte bis heute nachgewiesen, existent und gültig. Bereits 1904 waren die Müllers- und Ökonomseheleute Johann Huber sen. (*1875) und seine Ehefrau Kreszenz Huber (geborene Fischer) Besitzer des Erbhofs und Wirtschaftsannes Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe und haben darüber geheiratet. Vollstaendiges Eigentum am Haus-Nr. 25, Eschenlohe haben Johann Huber sen. und Kreszenz Huber erst 1917 erworben. 1912 hatte Georg Huber (aelterer Bruder von Johann Huber: *1875) naemlich mehr als die Haelfte der Flaechen, die zum damaligen Mühlengelaende gehörten, an den bayerischen König Otto persönlich durch einen Tausch verloren. Seit 1917 waren Johann Huber sen. (*1875) und seine Ehefrau Kreszenz Huber alleinige Mühleneigentümer. Laut Grundsteuer-Kataster-Umschreibheft für das Haus-Nr. 25, Eschenlohe haengen zum Zeitpunkt 1950 am Erbhof Haus-Nr. 25, Eschenlohe die Johann Huber OHG (nach der URNr. 579 vom 02.03.1949 des Notars Dr. R. Daimer/Garmisch-Partenkirchen), das Haus-Nr. 75/ Eschenlohe, die Haus-Nr. 21/Eschenlohe und rund 105 Hektar Grund. 1917 hat Johann Huber sen. (*1875) den Plan zur Erbauung eines Kamines und Wölbung für das Bauernanwesen Haus-Nr. 25, Eschenlohe zeichnen lassen. In diesem Plan heisst es Richtung Mühle gesehen: von Eschenlohe. Sogar aus dem unrechtmæssig angelegten Grundbuchblatt Band 31 Blatt 1117 geht eindeutig hervor, dass das Fischrecht Mühlbach in die Gemeinde Eschenlohe einmündet, nachdem es das Saegewerksgelaende der Johann Huber OHG verlassen hat. Der Wortlaut des Fischwassers Mühlbach hat sich bis heute nicht geaendert. Unser Firmengründer Johann Huber sen. (*1875) hat am 19. November 1945 an das Wirtschaftsberingungsamtsamt in München, Hochhaus geschrieben, dass er am 7. November 1875 zu Eschenlohe geboren ist. Johann Huber sen. (*1875) ist also nicht in Eschenlohe geboren. Dies alles sind Fakten, die die Unabhængigkeit des Mühlengelaendes bis heute nachweisen. Denn weder die Erbschaft von Johann Huber (*1875) noch von Kreszenz Huber sind bis heute durch Erbschein abgewickelt. Bei der URNr. 579 vom 02.03.1949 des Notars Dr. R. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen kommt noch

hinzu, dass es sich um eine Militaerurkunde handelt, die vor Inkrafttreten der Bundesrepublik geschlossen wurde. Dass es sich bei der URNr. 579 vom 02.03.1949 des Notars Dr. R. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen um eine Militaerurkunde handelt, wurde uns von einer Steuerberaterin in Rom im April 2004 mitgeteilt. Die Steuerberaterin sagte naemlich wörtlich, dass sie in dieser Sache nichts tun könne, da es sich um eine Militaerurkunde handle und dies die Staats- und Regierungschefs ausmachen. Ferner wünschte sie uns noch viel Glück. Ausserdem gab sie Christian Georg Huber (*30.07.1976 in D-Schrobenhausen) noch den Tipp, dass er nicht nach Bayern gehen solle. Wir sind sehr froh darüber, dass nun herausgekommen ist, dass - wegen der Eigenstaendigkeit der Mühlenrechte - Bayern im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe nichts verloren hat und das Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe nicht zu Bayern gehört und Bayern keine Hoheitsgewalt darüber hat. Mit den Aussagen „Militaerurkunde“ und dass die Angelegenheit die Staats- und Regierungschefs ausmachen wussten wir damals eigentlich gar nichts anzufangen. Nach und nach sind wir erst dahinter gekommen. In einer Internetveröffentlichung haben wir naemlich gelesen, dass es in Deutschland vier Regierungslinien gibt, und zwar seien dies die Welfen, die Grafen von Eschenlohe, die Grafen von Andechs und die Grafen von Seefeld. Die Welfen haben bekanntlich 1918 abgedankt. Bei den Grafen von Andechs ist es so, dass diese von Bayern durch einen kriminellen und steuerbetrügerischen „Mordverdachtsprozess“ um 1250 ausgeschaltet wurden. Die Grafen von Eschenlohe – die vor den Grafen von Seefeld kommen - wurden Ende 1300 als ausgestorben erklart. Dies kann doch gar nicht sein. Denn, wie will der angeblich letzte Graf von Eschenlohe um 1294 kinderlos (nachdem er alles angeblich „verkauft“ hat) verstorben sein, wenn in anderen Internetpublikationen veröffentlicht wird, dass Konrad (Sohn von Graf Berthold III. und seiner ersten Ehefrau) und Gebhard von Weilheim Ende 1299 noch am Leben waren. Ausserdem hatten Graf Berthold III. sieben Kinder und Graf Heinrich I. einen Sohn, der wiederum zwei Kinder hatte. Graf Berthold IV. hatte sogar eine Tochter, die sogar bis 1318 lebte. Von einem kinderlosen Versterben kann somit keine Rede sein. Die Insignien von Graf Heinrich weist das Wappen der Grafschaft Eschenlohe (dieses Wappen nutzt nun unter „Genehmigung“ des Freistaats Bayern die Gemeinde Eschenlohe) auf. Auch fragen wir uns, wie es möglich ist, dass der Reichshofrat in Wien am 5. Februar 1768 entschieden hat, dass insbesondere nur die Grafen von Eschenlohe die Reichsunmittelbarkeit besitzen, wenn die Grafen von Eschenlohe vor 1300 doch bereits kinderlos verstorben sein sollen. Graf Berthold, der angeblich „letzte, kinderlose“ Graf von Eschenlohe, „verkaufte“ Mittenwald und Partenkirchen an Freising (dort „diente“ doch lange Zeit Kardinal Ratzinger, nun Benedikt XVI. – unter dem nun das Vatikanische Archiv für drei Jahre geschlossen wurde -!). Dieser Kaufvertrag ist naeher zu betrachten. Für ein lebenslanges Wohnrecht in der Burg Werdenfels, Weinlieferungen und sonstige Kleinigkeiten haette Berthold Mittenwald und Partenkirchen verkauft. So ein Kaufvertrag ist nichtig. Eschenlohe konnte nach den uns zur Verfügung stehenden Unterlagen, Nachweisen nie veraeussert werden. Die Existenz der Mühlenrechte und des Mühlengelaendes vor D-82438 Eschenlohe ist gleichzeitig der Nachweis der reichsunmittelbaren Grafschaft Eschenlohe-Hörtenberg-Werdenfels. Denn die Grafen von Eschenlohe hiessen früher auch die Höttinger Müller (auch Hörtenberger Grafen). Werdenfels wurde erst auf Grundlage der Grafschaft Eschenlohe gegründet. Die Verpflichtung allen voran der USA und des UN-Sicherheitsrates waere es gewesen, die Militaerurkunde-Nr. 579 über die von den USA eingesetzte BRD-Regierung zu beachten, umzusetzen und zu schützen. Anstatt dessen wurde das Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe zielgerichtet – wenn auch illegal – zerstückelt und es wurde alles daran gesetzt, die Mühlenrechte vor D-82438 Eschenlohe auszuschalten. Dass die Existenz der Grafschaft Eschenlohe der UNO bekannt ist, wurde vom Rechtsberater der afrikanisch-asiatischen Laender im Januar 2005 bestaetigt. Der Rechtsberater führte im Januar 2005 aus, dass ihm Christian Georg Huber – nachdem ihm sein Geburtsdatum (*30.07.1976 in D-Schrobenhausen) genannt wurde - bekannt sei und ihn die ganze UNO kenne. Auf Nachfrage, was mit der Grafschaft Eschenlohe sei, führte der Rechtsberater aus, dass diese der UNO ebenfalls bekannt sei und sie das Problem mit ihr schon seit sechzig Jahren haetten. 1962 sollte mit der URNr. 1010 vom 27.03.1962 des Notarsubstituten Schuch aus Garmisch-Partenkirchen die URNr. 579 vom 02.03.1949 des Notars Dr. R. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen (die damals noch der UNO- und UN-Sicherheitsrats-Überwachung unterlag) aufgehoben werden. Die URNr. 1010 vom 27.03.1962 des Notarsubstituten Schuch unterschrieben Georg Huber (*1906) und dessen beide jüngeren Brüder Anton Huber und Johann Huber jun. Mit dieser URNr 1010 sollte sichergestellt werden, dass Hans Georg Huber (*12.07.1942 in D-Murnau a. Staffelsee) keinerlei Recht mehr an der Johann Huber OHG hat und somit am gesamten Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe ausscheidet. Mit der URNr. 1010 wurde kurz gesagt so getan, als ob die Johann Huber OHG (die ja seit 1949 bereits existierte) erst am 27.03.1962 gegründet wurde und dass an dieser Firma jeder (Georg Huber: *1906 und dessen

beide Brüder) 1 / 3 der Stimmverhaeltnisse hat. Ausserdem wurde in der URNr. 1010 festgelegt, dass Anton Huber und Johann Huber jun. nicht von der Vertretung der Gesellschaft ausgeschlossen sind. In der URNr. 579 vom 02.03.1949 ist jedoch festgelegt, dass Georg Huber (*1906) 52% der Firma hat, Johann Huber jun. und Anton Huber von der Vertretung der Gesellschaft ausgeschlossen sind und Hans Georg Huber (*12.07.1942 in D-Murnau a. Staffelsee) ein Anrecht auf die Firma Johann Huber OHG hat. Dies sollte mit der URNr. 1010 vom 27.03.1962 ausser Kraft gesetzt werden. Denn kurze Zeit spaeter wurde im April/Mai ohne notariellen Kaufvertrag das Stromnetz der Johann Huber OHG an die Isar- Amperwerke AG München verkauft. Wasserrechte wurden spaeter (1963) an die Stadt München verkauft. Der Vertrag, den die Gemeinde Eschenlohe – vertreten durch den damaligen 1.

„Bürgermeister“ Anton Huber – abgeschlossen hat, ist für 50 Jahre geschlossen und laeuft nach Aussage eines früheren Gemeinderatsmitglieds 2011 aus. Georg Huber, Johann Huber jun. und Anton Huber haben also die Rechte und das Eigentum von Hans Georg Huber (*1942) kriminell und steuerbetrügerisch angetastet und diejenigen, die nun illegal die Rechte und das Eigentum von Hans Georg Huber (*1942) nutzen, wollen diese illegale Nutzniessung nicht aufgeben. Denn in der URNr. 579 ist weiter festgelegt, dass, wenn alle – bis auf einen – ausscheiden, automatisch wieder die OHG in den Urzustand der Einzelfirma Johann Huber von 1941 zurückgeht. Anton Huber „schied“ 1965 „aus“. Der Sohn von Johann Huber jun., „übernahm“ 1974 mit seiner Ehefrau Monika Huber ein Minuskapital der Schein OHG (nach der URNr. 1010) von seinem Vater und von Georg Huber (*1906) und legte dann 1978 – ohne Konkursverfahren - eine Totalpleite hin. Hans Georg Huber (*1942 in D-Murnau a. Staffelsee, einziger Sohn von Georg Huber: *1906) ist kraft Geburt der Alleineigentümer des gesamten Mühlengelaendes vor D-82438 Eschenlohe und beansprucht als einziger Berechtigter und Alleineigentümer sein gesamtes Mühlengelaende mit allem was damit zusammenhaengt in der ursprünglichen Form, wie es bereits sein Grossvater Johann Huber sen. (*1875) hatte. Hans Georg Huber (*1942) hat nichts verwirtschaftet, ihm wurde ein Leben lang sein Eigentum vorenthalten. Es ist illegal, dass die Rechte des Mühlengelaendes vor D-82438 Eschenlohe politisch von Anderen vertreten werden. Früher war es so, dass im Mühlengelaende vor Eschenlohe Franz Josef Strauss und andere CSU-Grössen aus- und eingingen. Wir gehen davon aus, dass sich die CSU die Mühlenrechte vor Eschenlohe ab 1958 anmasst. 1958 wurde naemlich ein Exemplar des Grundsteuer-Kataster-Umschreibhefts des Landgerichts/Bezirksamts/Rentamts Werdenfels für das Haus-Nr. 25 des Müller Georg Huber, Eschenlohe im Staatsarchiv München unter der Nummer 8576 „archiviert“. Wenn Sie sich dann das Jahr 1962 anschauen, so faellt doch auf, dass seit 1962 die CSU (eine von 200 US-Offizieren gegruendeten Partei) die absolute Mehrheit in Bayern hat. Seitdem haben die USA ihre Vorherrschaft in Deutschland ausgebaut bzw. gefestigt. Nach der Betrugsurkunde mit der Nummer 1010 vom 27.03.1962 und dem nichtigen Verkauf der Stromrechte an die Isar–Amperwerke AG in München musste Franz Josef Strauss als Verteidigungsminister zurücktreten. Ein lebenslanger „Ratgeber“ für Georg Huber sen. (*24.12.1906), der nach der URNr. 579 bis zum 27.03.1962 52% an unserer Firma hatte, war nach eigenem Bekunden von Georg Huber sen. Franz Josef Strauss. Georg Huber sen. (*1906) war nach eigener Aussage sehr froh darüber, dass er sehr früh „seinen besten Freund“ Franz Josef Strauss gefunden habe, der ihm „ein Leben lang geholfen haette“. Die Person Franz Josef Strauss sei es auch gewesen, die für ihn ausschlaggebend gewesen sei, dass er nicht in die FDP, sondern in die CSU eintrat. Dieses CSU-Wirken (inklusive der „Archivierung“ eines Exemplars des Katasters für das Haus-Nr. 25 und des Verstosses der URNr. 1010) sieht dann weiter so aus, dass der Erbhof Haus-Nr. 25, Eschenlohe 1966 mit einem Tekturplan zum Erweiterungsumbau und einem Statikerplan zum Wohnhauserweiterungsumbau wie folgt umgebaut wurde: Der hintere Teil (Stall und Tenne) wurde zu einem Aufenthaltsraum, Kühlanlagen, einer Küche, zwei Zimmern mit Toilette und Rezeption im Erdgeschoss und Zimmern, alle mit Waschbecken, zum Teil Dusche im ersten und zweiten Stock „umgebaut“. Im ersten Stock befinden sich dann noch zwei Toiletten und ein Bad mit Toilette auf dem Gang. Im 2. Stock befinden sich ein Bad mit Toilette und eine Toilette auf dem Gang. Schon dem Plan kann man entnehmen, dass es sich um keinen Wohnhauserweiterungsumbau handelt, wie der Statikerplan vorspiegelt. Eingereicht wurde der Tekturplan von 1966 von Georg Huber (*1906) auf seinen Sohn Georg Huber jun. (also Hans Georg Huber: *12.07.1942), obwohl Hans Georg Huber (*1942) diesen Plan weder unterschrieb noch genehmigte. Ausserdem lautet der Tektur- und Statikerplan von 1966 auf die Fl.Nr. 1086 1 / 2 der Gemarkung Eschenlohe. Auf dieser Flur-Nummer 1086 1 / 2 steht aber der Erbhof Haus-Nr. 75. Bei dem Umbau von 1966 handelt es sich somit um einen reinen Schwarzbau. Im Zusammenhang mit diesem Schwarzbau wurde unter anderem auch die gesamte Strasseneinteilung, Strassennummerierung der Eschenloher Mühlstrasse auf den Kopf gestellt. Aus Mühlstrasse 25 wurde die Mühlstrasse 40. Der einzige gültige Plan ist der von 1917 für das

Bauernwohnhaus-Nr. 25. Es existiert keine Mühlstrasse 40! Auch darf das gesamte Strassen- und Wegesystem, dass mit der Mühle vor D-82438 Eschenlohe zusammenhaengt, nicht abgeändert werden. Dies heisst, dass auch die komplette Strasseneinteilung, Strassenummerierung der Rautstrasse, Eschenlohe vollkommen falsch und nichtig ist, unabhaengig davon, dass die Rautstrasse ein reiner Feld- und Waldweg ist, der gar nicht umgewidmet werden darf. Auch die Flurnummern des Mühlengelaendes vor D-82438 Eschenlohe sind – ohne Flurbereinigung - „abgaendert“ worden. Dies darf bei Flurnummern nicht sein und schon gar nicht in einem Mühlengelaende. Wir könnten jetzt noch mehr Beispiele aufzaehlen, was alles von Staats wegen mit der Mühle vor Eschenlohe angestellt wurde. Wir denken aber, dass diese Beispiele momentan reichen. Auch ist uns aufgefallen, dass es die bayerische Staatsregierung 1973 – auf Betreiben des CSU-Vorsitzenden Franz Josef Strauss - war, die vor dem Bundesverfassungsgericht das Grundsatzurteil im Juli 1973 erstritt, dass das Deutsche Reich nicht untergegangen ist und die BRD nicht Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches ist. Einige wissen es ja sicherlich, dass in der aktuellen UN-Charta bis heute die Art. 53 + 107 stehen, in denen es heisst, dass das Deutsche Reich im Kriegszustand mit so und so vielen Staaten stünde. Von einem Feindstaat BRD, die mit so und so vielen Staaten als Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches im Kriegszustand sei, konnte man in den gesamten letzten sechzig Jahren der UN-Charta nichts lesen. Die BRD wurde von den alliierten Siegermaechten – ohne Volksabstimmung – eingeführt. Bayern und die BRD haben keinerlei Rechtsgrundlage, Mühlengelaende kaputt zu machen, dem Eigentümer vorzuenthalten und ihn fernzuhalten und die Berechtigten zu schaedigen. Dass dies dennoch geschieht, beweist, dass man es auf die Rechte des Mühlengelaendes vor D-82438 Eschenlohe abgesehen hat. Dies beweisen die nichtigen „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts D-82362 Weilheim (siehe unser Schreiben vom 24.07.2007 an das Bundesverwaltungsgericht; zu finden unter Punkt V. Gerichtliches).

Die Nachweise:

URNr. 579 vom 02.03.1949 des Notars Dr. R. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen, deren Eintragung ins Handelsregister, die Betrugsurkunde-Nr. 1010 vom 27.03.1962 des Notarsubstituten Schuch/Garmisch-Partenkirchen, das Grundsteuer-Kataster-Umschreibheft des Landgerichts/Bezirksamts/Rentamts Werdenfels für das Haus-Nr. 25 des Müller Georg Huber/ Eschenlohe und die Geburtsurkunde von Hans Georg Huber: *1942 finden Sie als naechste pdf-Dokumente!

25.07.2007

Fortsetzung folgt!